



29. Juli 2010

Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Pilgerbrunnen III**

Die [REDACTED] ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 726. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Gams liegt die Parzelle Nr. 726 grösstenteils in der Gewerbe-Industriezone GI. Ein kleiner Teil im Südosten liegt in der Grünzone Freihaltung GF, ein kleiner Teil im Nordosten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Ebenfalls in der Gewerbe-Industriezone GI liegt die Parzelle im Süden der Parzelle Nr. 726. Die Parzellen im Westen der Parzelle Nr. 726 liegen in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2, diejenige im Nordwesten und Norden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und diejenige im Osten in der Landwirtschaftszone.

Die [REDACTED] benötigt offenbar, um konkurrenzfähig zu bleiben, mehr Fläche zur Lagerung von Holz. In diesem Zusammenhang ersucht die [REDACTED] um den Erwerb von ca. 2'000 m² Land im Norden der Parzelle Nr. 726. Dieses Land ist heute im Besitz der Ortsgemeinde Gams und liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Gams in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Sportpark).

Durch den vorliegenden Teilzonenplan Pilgerbrunnen III soll nun der nordwestliche Teil der Parzelle Nr. 726 und ein Teil der Parzelle Nr. 740, insgesamt 2'530 m², von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Gewerbe-Industriezone GI umgezont werden. Mit Schreiben vom 2. März 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

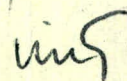
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst